

Juristische Schriftenreihe – Band 272  
herausgegeben von Paul Oberhammer

**Benjamin Bukor**

# Abstammung – Ideologie – Recht

VERLAG  
ÖSTERREICH



Berliner  
Wissenschafts-Verlag

## Vorwort

---

Seit dem Jahr 2010 war Univ.-Prof. Dr. *Franz-Stefan Meissel* bestrebt, ein Projekt zu initiieren, mit dem die Entwicklung des österreichischen Zivilrechts in der Zeit des Nationalsozialismus aufgearbeitet werden sollte. Während die Veränderung des deutschen Zivilrechts durch den Nationalsozialismus Gegenstand diverser Studien war, fehlte eine solche Arbeit in Bezug auf das österreichische Zivilrecht.

Ein entsprechender Antrag für das Projekt „Privatrecht in unsicheren Zeiten – Österreichische Zivilrechtsjudikatur unter der NS-Herrschaft“ (P 25200) wurde beim FWF eingebracht und genehmigt. Durch meine Tätigkeit als Universitätsassistent hatte ich das Glück, von Beginn an in die Arbeiten für dieses Projekt eingebunden gewesen zu sein. Ziel war es, den Einfluss des Nationalsozialismus auf das österreichische Zivilrecht, insbesondere jedoch im Hinblick auf die Zivilrechtsjudikatur, herauszuarbeiten. Als zentrales Quellenmaterial, das für diese Untersuchung herangezogen wurde, dienten die Bestände des Wiener Stadt- und Landesarchivs, die 55.823 Prozessakten des LGZ bzw LG Wien umfassen.

Im Rahmen des Projekts, dessen Ergebnisse in den Beiträgen zur Rechtsgeschichte Österreichs (BRGÖ 2/2017) publiziert wurden, konnten die vorhandenen Urteile statistisch ausgewertet und unterschiedliche Themenfelder analysiert werden. Der Fokus meines Projektbeitrags lag auf dem Abstammungsrecht. Da der „rassischen“ Abstammung aufgrund der rassistischen und biologistischen Ausrichtung des Nationalsozialismus ein zentraler ideologischer und politischer Stellenwert zukam, ist es naheliegend, dass die NS-Machthaber besonderes Augenmerk auf das Familien-, Vaterschafts- und Abstammungsrecht legten. Mein Erkenntnisinteresse bezog sich deshalb auf die Erforschung bzw Aufarbeitung dieses Rechtsgebiets und die Erstellung einer Doktorarbeit zu diesem Thema. Das vorliegende Buch stellt eine überarbeitete und teilweise umstrukturierte Version meiner Dissertation („Zivilrecht und Ideologie“) dar.

Wien, Oktober 2018

*Benjamin Bukor*

# Inhaltsverzeichnis

---

Vorwort .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	XIII
<b>I. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1. Prolog .....	1
2. Methode .....	5
3. Struktur .....	6
<b>II. Das österreichische Zivilrecht im nationalsozialistischen Staat ..</b>	<b>7</b>
1. Der Umbau von Justiz und Gerichtsbarkeit .....	7
a. Die Justiz als Kompetenzbereich im „Wiedervereinigungs- prozess“ .....	7
b. Die Umstrukturierung der Zivilgerichtsbarkeit .....	9
c. Sonder(zivil)gerichtsbarkeit .....	12
d. Der personelle Umbau .....	14
2. Österreichisches und deutsches Zivilrecht im nationalsozialistischen Rechtssystem .....	19
a. Die programmatische Ablehnung des BGB und ihr Einfluss auf die Stellung des österreichischen Zivilrechts .....	19
b. Das ABGB zwischen Desinteresse und „Zivilrechtspatriotismus“	20
c. Das ABGB als Vorbild der nationalsozialistischen Zivilrechtsgesetzgebung? .....	24
d. „Österreichisches Recht“ und „Herren aus der Ostmark“ in den Arbeiten am Volksgesetzbuch .....	27
3. Rechtsangleichung und Rechtsvereinheitlichung – Gesetzliche Änderungen im österreichischen Zivilrecht .....	33
a. Familienrecht .....	34
i. Eherecht .....	35
ii. Eltern-Kind-Verhältnis .....	37
b. Erbrecht .....	38
c. Mietrecht .....	42
d. Wirtschaftsrecht .....	43
e. Schadenersatz .....	46

f. Sonstige zivilrechtliche Gesetzesänderungen .....	47
<b>III. Abstammungsrecht und Vaterschafts-Verfahren in Österreich vor 1938 .....</b>	<b>49</b>
1. Terminologie und Konzepte des österreichischen Familienrechts ..	50
a. Die Abstammung .....	50
b. Verwandtschaft, Familie und biologische Abstammung .....	52
c. Ehelichkeit und Unehelichkeit im ABGB .....	54
2. Die Begründung eines ehelichen Eltern-Kind-Verhältnisses .....	55
3. Die Klage auf Feststellung der Ehelichkeit .....	57
4. Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit .....	58
5. Die Begründung der unehelichen Elternschaft .....	59
6. Die Anfechtung der unehelichen Vaterschaft und der Vaterschaft durch Legitimierung .....	61
7. Die Rechtskraft von Vaterschaftsurteilen .....	63
8. Die Bedeutung der biologischen Abstammung im österreichischen Abstammungsrecht vor 1938 .....	64
<b>IV. Der Abstammungsbeweis Anfang des 20. Jahrhunderts .....</b>	<b>67</b>
1. Zeugenaussage, Urkunden und Sachverständigenbeweis .....	67
2. Die Blutgruppenuntersuchung .....	68
3. Der Weg zum erbbiologisch-anthropologischen Gutachten .....	70
a. Körperliche Ähnlichkeiten und „Rassemerkmale“ im österreichischen und deutschen Recht .....	70
b. „Wissenschaftliche“ Rassentheorien und die Anfänge des erbbiologisch-anthropologischen Gutachtens .....	73
c. Vom erbbiologisch-anthropologischen zum rassebiologischen Gutachten .....	75
<b>V. Das „NS-Abstammungsrecht“ – Die Vorgaben des BGB und ihre Umdeutung .....</b>	<b>79</b>
1. Terminologie und Konzepte des deutschen Abstammungsrechts vor 1933 .....	79
a. Abstammung, Verwandtschaft und Vaterschaft im BGB .....	79
b. Ehelichkeit und Unehelichkeit im BGB .....	82
c. Die Begründung der ehelichen Vaterschaft .....	83
d. Die Widerlegung der Ehelichkeitsvermutung durch den Ehemann .....	84
e. Die Anfechtbarkeit der Vaterschaftsanerkennung .....	85
f. Die Ehelichkeitsanfechtung durch Dritte .....	85
g. Die Begründung der unehelichen Vaterschaft .....	86
h. Die Klage auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft .....	87
i. Die Anfechtung der unehelichen Vaterschaft .....	88

j. Die Besonderheit bei Anerkennung der unehelichen Vaterschaft .....	89
k. Abstammungsklage vor 1933? .....	90
2. Die Entwicklung des Abstammungsrechts im nationalsozialistischen Deutschland bis 1938 .....	91
a. Die rechtliche Bedeutung der „blutmäßigen Abstammung“ im NS-Staat .....	91
b. Das Reichssippenamt und die Feststellung der „rassischen Abstammung“ .....	93
c. Die „Abstammungsbescheide“ des Reichssippenamts und die zivilrechtliche „Abstammungsfeststellung“ .....	94
d. Gesetzesentwürfe und Diskussionen zum Abstammungsrecht ..	97
e. Das Abstammungsrecht in den Diskussionen der Akademie für Deutsches Recht .....	98
f. Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Abstammungsrecht.	104
<b>VI. Die Entwicklung des Abstammungsrechts in Gesetz und     Rechtsprechung 1938–1945 .....</b>	<b>107</b>
1. Die gesetzliche Reform des Ehelichkeits- und Unehelichkeitsrechts im „Altreich“ .....	107
a. Die Änderungen im BGB durch das FamRÄG 1938.....	107
b. Kritik am FamRÄG1938 .....	110
2. Die Vaterschaftsanfechtung in der „Ostmark“ .....	111
a. Die Gesetzeslage bis zur Einführung des FamRÄG im Jahre 1943	111
b. Die Ehelichkeitsanfechtung .....	112
i. Die Fristen der §§ 158, 159 ABGB in den Urteilen des LGZ/LG Wien .....	112
ii. Rechtsprechung des OGH zur Ehelichkeitsanfechtung ....	117
iii. Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Ehelichkeitsanfechtung und die Auswirkungen auf die Rechtsprechung des LGZ/LG Wien .....	118
c. Die Judikatur zur Anfechtung der legitimatio per subsequens matrimonium .....	121
i. Die Besonderheit der Legitimationsanfechtung .....	121
ii. Passivlegitimation und Parteimaxime .....	122
d. Die Anfechtung der unehelichen Vaterschaft in der Judikatur des Reichsgerichts .....	127
e. Gesetzesentwürfe zum Ehelichkeits- und Unehelichkeitsrecht 1940–42 .....	128
f. Die Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften 1943 .....	129
g. Die Zweite KriegsmaßnahmenVO .....	133
3. Die Einführung der Abstammungsklage im „Altreich“ .....	133

4. Die Abstammungsklage in der „Ostmark“ .....	135
a. Der Anwendungsbereich der Abstammungsklage .....	135
b. Die Einführung der Abstammungsklage .....	137
i. Die Rechtsprechung des LGZ/LG Wien .....	137
ii. Die reichsgerichtliche Rechtsprechung .....	138
c. Die inhaltliche Ausgestaltung der Abstammungsklage .....	140
i. Die blutmäßige Abstammung als Rechtsverhältnis .....	140
ii. Das rechtliche Interesse .....	141
iii. Die Aktivlegitimation .....	144
iv. Passivlegitimation und „öffentliches Interesse“ im Ehelichkeitsverfahren .....	145
v. Die Bezeichnung der Klage .....	146
vi. Die Wirkung von Abstammungsklagen .....	147
vii. Verfahrensgrundsätze .....	149
viii. Die Abstammungsklage im Spiegel der juristischen Literatur	150
d. Die Abstammungsklage nach der VO über die Rechtsvereinheitlichung 1943 .....	150
5. Änderungen im Beweismittel- und Verfahrensrecht .....	152
a. Die Blutuntersuchung und das erbbiologisch-anthropologische Gutachten .....	152
b. Die Pflicht zur Durchführung erb- und rassekundlicher Untersuchungen .....	153
c. Die eingeschränkte Wirkung erbbiologischer Gutachten in besonders gelagerten Fallgruppen .....	155
d. Die Unterwerfungs- und Duldungspflicht bei erb- und rassekundlichen Untersuchungen .....	156
e. Die Bedeutung erb- und rassekundlicher Untersuchungen .....	157
f. Die Gutachten der Sippenforscher .....	160
g. Beweisfragen in besonderen Fallkonstellationen .....	161
<b>VII. Die Rolle und Verantwortlichkeit des Richters .....</b>	<b>163</b>
1. „NS-Rechtshethodik“ als relevanter Faktor? .....	163
a. Theorie und Praxis im „Altreich“ .....	163
b. Nationalsozialistische Methodik im Kontext des prä-nationalsozialistischen Methodenkampfes .....	164
c. Rechtspositivismus und „Normativismus“ .....	165
i. Naturrechtslehre und ihre methodischen Fragestellungen in der NS-Zeit .....	167
ii. Freirechtsschule und Dezisionismus .....	168
iii. Institutionelle Begriffsbildung, konkretes Ordnungsdenken und konkrete Begriffsbildung .....	170
iv. Rechtsfeindlichkeit als Grundlage einer juristischen Methodenlehre .....	173

v. Die Bedeutung der Methodenlehre für die Analyse abstammungsrechtlicher Judikatur .....	174
2. Die freie Beweiswürdigung des Richters und der staatliche Einfluss auf Abstammungsverfahren .....	177
a. Der Ermessensspielraum vor dem Hintergrund der NS-Ideologie .....	177
b. Der ideologische Einfluss auf die Beurteilung von Parteien- und Zeugenaussagen .....	180
c. Die reichsgerichtliche Rechtsprechung zur Beweiswürdigung ...	182
d. Der Einfluss von Parteistellen und Behörden auf das Abstammungsverfahren .....	185
i. Die Reichsstelle für Sippenforschung und das Gauamt für Sippenforschung .....	185
ii. Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung im Abstammungsverfahren .....	185
iii. Der Staatsanwalt und der Oberreichsanwalt .....	189
iv. Weitere Parteistellen und Behörden, die am Verfahren beteiligt waren .....	192
e. Die richterliche Zuteilung .....	193
3. Die Shoah im Spiegel zivilgerichtlicher Verfahren .....	196
a. Die Konsequenzen abstammungsrechtlicher Urteile .....	196
b. Die Folgen eines abweisenden Urteils .....	196
c. Die „Evakuierung“ während des Verfahrens und trotz stattgebenden Urteils .....	198
d. Das Wissen der Richter .....	201
<b>VIII. Ergebnis und abschließende Betrachtungen .....</b>	<b>205</b>
1. Die Entwicklung des österreichischen Abstammungsrechts .....	205
2. Die Faktoren zur Ideologisierung des Abstammungsrechts .....	207
Quellen- und Literaturverzeichnis .....	211
1. Quellenverzeichnis .....	211
2. Literaturverzeichnis .....	226
Personen- und Stichwortverzeichnis .....	249
Entscheidungsregister .....	253

# I. Einleitung

---

## 1. Prolog

Am 18.8.1942 entschied der Landgerichtsdirektor des LG Wien, Hermann Hiltcher<sup>1</sup>, über die Klage der „jüdischen“ Klägerin, Elisabeth Amalia „Sara“ M. Die Klägerin beehrte die Feststellung, dass sie „blutmäßig“ nicht von ihrem gesetzlichen Vater, Julius „Israel“ F., abstamme. Das im Zuge eines solchen Verfahrens obligatorisch durchzuführende erbbiologische Gutachten konnte in Ermangelung von geeignetem Bildmaterial kein Ergebnis zu Tage bringen. Die gesetzlichen Eltern des Kindes und außenstehende Zeugen hatten jedoch zu Protokoll gegeben, dass die Mutter vor und während der Ehe ein Verhältnis mit dem „Arier“ Vinzenz Adolf M. gehabt habe und dieser der biologische Vater der Klägerin sei. Keiner dieser Aussagen schenkte der Richter Glauben. Das Vorbringen des Zeugen Dr. S., dass die Klägerin mit nichtjüdischen Studenten verkehrte und im Hause F. ein „katholischer Geist“ herrschte, wurde mit der Begründung zurückgewiesen, „die Juden haben es häufig dadurch, dass sie sich taufen liessen, dass sie in katholischen, ja sogar – wo es möglich war – in nationalen Kreisen zu verkehren suchten, immer wieder getrachtet, im Wirtsvolk unterzutauchen.“<sup>2</sup> Die Klage wurde abgewiesen. Am 9.10.1942 wurde die Klägerin nach Theresienstadt und 1944 nach Auschwitz deportiert.<sup>3</sup>

Die Geschichte des deutschen und österreichischen Abstammungsrechts im 20. Jahrhundert macht die Abhängigkeit dieses Rechtsgebiets von Entwicklungen in den Naturwissenschaften, von gesellschaftlichen Vorstellungen und ideologischen Strömungen deutlich. Durch den Nationalsozialismus erhielt dieses Rechtsgebiet eine spezifisch nationalsozialistisch-ideologische Konnotation. Dies machte die Zivilrichter in Abstammungssachen – im Unterschied zu anderen zivilrechtlichen Bereichen – zu einem entscheidenden Faktor der „rassischen Einordnung“ von Einzelpersonen und damit indirekt zu einem Werkzeug der nationalsozialistischen „Rasse“-Politik. Mit

---

1 Zur Biographie des Richters, siehe FN 962.

2 LG Wien 18.8.1942, 29 Cg 315/40 (*Hiltcher*).

3 DÖW-Datenbank, [www.doew.at/personensuche](http://www.doew.at/personensuche) (26.1.2015).



der heute unumstrittenen Feststellung, dass Zivilgerichte kein ideologiebefreites Parallelleben innerhalb des NS-Staates führten,<sup>4</sup> ist der Aufarbeitung des Abstammungsrechts bei weitem nicht genüge getan. Die folgende Publikation konzentriert sich daher nicht allein darauf, die ideologischen Aspekte in der zivilrechtlichen Gesetzgebung und der Judikatur darzulegen, sondern widmet sich vor allem den rechtlichen – und soweit aus den vorliegenden Quellen ersichtlich auch den faktischen – Rahmenbedingungen, in denen Urteile, wie das eingangs erwähnte, erst ermöglicht wurden.

Die Anzahl der Publikationen, die sich mit der rechtshistorischen Aufarbeitung des Abstammungsrechts in der NS-Zeit auseinandersetzen, ist überschaubar. Für den Geltungsbereich des deutschen BGB kann man auf zwei Dissertationen verweisen, die unter anderem die Entwicklung des Abstammungsrechts in der NS-Zeit oder zumindest Aspekte davon behandeln und einen Artikel, in dem die abstammungsrechtliche Rechtsprechung des Reichsgerichts nachgezeichnet wird. Die Dissertation von Zimmermann<sup>5</sup> aus dem Jahre 1990 zeichnet die Geschichte der „Abstammungsklage“ unter den verschiedenen Systemwechseln des 20. Jahrhunderts nach. Die Arbeit weist aber gerade in ihren Ausführungen zur NS-Zeit gravierende Schwächen auf. So leidet diese Arbeit vor allem darunter, dass sie wenig über die inhaltliche Ausgestaltung und den Anwendungsbereich der Klage in der NS-Zeit zu sagen weiß und daher zu Unrecht die vornationalsozialistische Anfechtung der unehelichen Vaterschaft mit der Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung gleichsetzt.<sup>6</sup> Einen weitaus besseren Überblick bietet hingegen die kürzlich erschienene Dissertation von Gietl.<sup>7</sup> In dieser setzt sich der Autor mit dem Abstammungsbegriff im BGB von 1900 bis in die heutige Zeit auseinander und geht dabei, im Gegensatz zur Arbeit von Zimmermann, auch kritisch mit der Verwendung des Begriffs in der Rechtsprechung der NS-Zeit um.

---

4 Untersuchungen zur Ideologie in zivilrechtlichen Entscheidungen einzelner Gerichte oder Normen finden sich z. B. bei *Schröder*, „...aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!“ (1988); *Nahmmacher*, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Hamburger Gerichte zum Scheidungsgrund des § 55 EheG 1938 in den Jahren 1938 bis 1945 (1999); *Kannappel*, Die Behandlung von Frauen im nationalsozialistischen Familienrecht (1999); *Hackländer*, „Im Namen des Deutschen Volkes“ (2001); *Mammeri-Latzel*, Justizpraxis in Ehesachen im Dritten Reich (2002); *Schröder*, Die anwaltliche Tätigkeit während der nationalsozialistischen Herrschaft (2001); *Dreyer*, Die zivilgerichtliche Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in der nationalsozialistischen Zeit (2004); *Küssner*, Die familienrechtlichen Entscheidungen des Landgerichts Köln in der Zeit von 1933 bis 1945 (2013).

5 *Zimmermann*, Geschichte der Klage auf Feststellung der Abstammung, Diss. Bremen (1990).

6 Vgl. V.1.a.

7 *Gietl*, Abstammung, Diss. Regensburg (2014).

Eva Schumann gibt in ihrem Artikel über die familienrechtliche Rechtsprechung einen fundierten Überblick über die Entwicklung des Abstammungsrechts im Bereich der reichsgerichtlichen Rechtsprechung.<sup>8</sup>

Dem österreichischen Abstammungsrecht der NS-Zeit ist bislang keine eigene Arbeit gewidmet, es findet sich allenfalls als Nebenaspekt in einzelnen Publikationen.<sup>9</sup> Hervorzuheben ist das Buch „Jews and Intermarriage in Nazi Austria“ des Historikers Evan Burr Bukey,<sup>10</sup> in dem der Autor auch die Anfechtung der rassischen Einordnung vor Zivilgerichten berücksichtigt. Anhand der Auswertung von 98 Entscheidungen des LGZ/LG<sup>11</sup> Wien zwischen 1938 und 1944 geht er den Schicksalen einzelner Parteien nach, die ihre Abstammung von einem jüdischen<sup>12</sup> Vater vor einem Zivilgericht bestritten hatten. Seine Untersuchungen konzentrieren sich jedoch auf die Argumentationsmuster der Klageparteien und der Gerichte in einzelnen Fallbeispielen, auf die Erstellung eines *social profile* der Klageparteien sowie auf die statistischen Erfolgchancen solcher Klagen.

An dieser Stelle ist auch auf Untersuchungen zu verweisen, die sich zwar mit anderen Bereichen des Zivilrechts auseinandersetzen, bei denen sich die Fragestellungen aber mit dem Thema dieser Arbeit überschneiden; d. h. Untersuchungen, die Fragen hinsichtlich der für ideologische Entscheidungen ausschlaggebenden Faktoren behandeln. Neben Gesetzesänderungen ist der rechtsmethodische Diskurs der NS-Zeit als einer dieser Faktoren zu nennen. Hier war das Buch „Die unbegrenzte Auslegung“ von Rütters wegweisend, in dem erstmals die Methodenwahl der Richter und ihre praktische Auswirkung thematisiert wurden. Dem Autor zufolge wurden die von unterschiedlichen NS-Juristen vertretenen Ansätze zur Gesetzesauslegung im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung von den Gerichten übernommen, auch wenn es teilweise nicht direkt mit Verweis auf den „nationalsozialistischen Geist“ als übergesetzliche Norm geschah, sondern durch methodische Operationen der Gerichte.<sup>13</sup>

8 Schumann, Die Reichsgerichtsrechtsprechung in Familiensachen von 1933–1945 in *Kern/Schmidt-Recla*, 125 Jahre Reichsgericht (2006) 171–214.

9 Z. B. Bielefeldt, Österreichisch-deutsche Rechtsbeziehungen (1996) 53–56; Hofmeister, Privatrechtsgesetzgebung für Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus in *Davy/Fuchs/Hofmeister/Marte/Reiter* (Hrsg), Nationalsozialismus und Recht (1990) 139–140; Schumann in *Kern/Schmidt-Recla* 196–212.

10 Bukey, Jews and intermarriage in Nazi Austria (2011) 60–81.

11 Das LGZ Wien ging 1939 im LG Wien auf (siehe II.1.b).

12 An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Begriffe „jüdisch“, „Jüdin“ oder „Jude“ in dieser Arbeit im Sinne der NS-Rassengesetzgebung verwendet werden, die keine Rücksicht auf das Begriffskonzept nach jüdischer Tradition (iSd *Halacha*) oder auf die persönliche Identität der Betroffenen nahm. Aus diesem Grund wird der Begriff in dieser Arbeit unter Anführungszeichen gesetzt.

13 Rütters, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus<sup>6</sup> (2005), 175 ff; andere Publikationen zur nationalsozialistischen Rechts-

Damit wurde eine Reihe an Untersuchungen ausgelöst, die anhand der Urteilsbestände einzelner Gerichte der Frage nachgingen, in welchem Ausmaß sich eine „nationalsozialistische Rechtsmethodik“ – oder zumindest eine ideologische Orientierung – in den Urteilen feststellen ließ. Analysen dieser Art erfolgten anhand von Prozessakten des Reichsgerichts<sup>14</sup>, des OLG Celle<sup>15</sup>, des OLG Karlsruhe<sup>16</sup>, der Hamburger Gerichte<sup>17</sup>, der Erbgesundheitsgerichte Kassel, Marburg und Hanau<sup>18</sup>, der Amtsgerichte Berlin und Spandau<sup>19</sup>, des Landgerichts Berlin<sup>20</sup>, der Landgerichte Frankenthal, Wiesbaden, Limburg und Frankfurt<sup>21</sup>, sowie des Landgerichts Wien.<sup>22</sup> Eines der Ergebnisse betraf die Beobachtung, dass zwar der Großteil der Urteile unauffällig waren,<sup>23</sup> in Fällen, in denen „Juden“ oder „Feinde des Reichs“ als Partei auftraten, jedoch mit ideologischen Motiven versetzte Entscheidungen – teilweise sogar *contra legem* – gefällt wurden. Darüber hinaus finden sich in einzelnen Arbeiten auch quantitative Auswertungen der Gerichtsakten, z. B. hinsichtlich ideologischer Argumentationen in Klagevorbringen<sup>24</sup> und Urteilen sowie hinsichtlich Erfolgs- und Misserfolgsquoten jüdischer Parteien.<sup>25</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine rechtshistorische Aufarbeitung des österreichischen Abstammungsrechts bislang genauso fehlt, wie eine über methodische Aspekte hinausgehende Untersuchung potentieller Faktoren, die kausal für ideologisch geprägte Urteile im Bereich des Abstammungsrechts sind.

---

methodik sind: *Anderbrügge*, *Völkisches Rechtsdenken* (1978); *Blümel*, *Die Aufhebung der sog. „Rassenmischehe“ im Nationalsozialismus*, Diss. Regensburg (1999); *Dickhuth-Harrach*, „Gerechtigkeit statt Formalismus“ (1986); *Haferkamp*, *Die heutige Rechtsmissbrauchslehre – Ergebnis nationalsozialistischen Rechtsdenkens?* (1995); *Hetzl*, *Die Anfechtung der Rassenmischehe in den Jahren 1933–1939* (1997); *Niksch*, *Die sittliche Rechtfertigung des Widerspruchs gegen die Scheidung der zerrütteten Ehe in den Jahren 1938–1944*, Diss. Köln (1990); *Puerschel*, *Trügerische Normalität in Bästlein/Grabitz/Scheffler* (Hrsg), „Für Führer, Volk und Vaterland...“<sup>1</sup> (1992) 382; *Schröder*, *Gesetzesauslegung und Gesetzesumgehung* (1985); *Stolleis*, *Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht* (1974); *Zimmermann*, *Geschichte; Zirker*, *Vertrag und Geschäftsgrundlage in der Zeit des Nationalsozialismus* (1996).

14 Z. B. *Hetzl*, *Rassenmischehe; Zirker*, *Geschäftsgrundlage*.

15 *Schröder*, OLG Celle.

16 *Schiller*, *Das Oberlandesgericht Karlsruhe im Dritten Reich* (1997).

17 *Nahmacher*, 55 *EheG; Puerschel* in *Bästlein/Grabitz/Scheffler* 382.

18 *Kannappel*, *Frauen im nationalsozialistischen Familienrecht*.

19 *Hackländer*, *Prozessalltag*.

20 *Mammeri-Latzel*, *Justizpraxis; Laufs*, *Die Berliner Justiz in der Zeit des NS-Regimes in Ebel/Randelzhofer* (Hrsg), *Rechtsentwicklungen in Berlin* (1988) 216.

21 *Schröder*, *Anwaltliche Tätigkeit*.

22 *Schinko*, *Ehescheidungen in der Zeit des Nationalsozialismus*, Diss. Wien (2003).

23 *Schröder*, OLG Celle 81 ff.

24 *Hackländer*, *Prozessalltag* 91–101.

25 *Hackländer*, *Prozessalltag* 134–149.

## 2. Methode

Dieses Buch widmet sich der Analyse des österreichischen Abstammungsrechts in der NS-Zeit anhand der Judikatur des Reichsgerichts sowie des Landgerichts (für Zivilrechtssachen) Wien (LGZ/LG Wien). Als Quellengrundlage dienen daher zum einen die vollständige Sammlung reichsgerichtlicher Urteile im Archiv des BGH in Karlsruhe, zum anderen die Urteile des LGZ/LG Wien in den Beständen des WStLA (Signatur 2.3.5.A24). Die Erfassung und Aufarbeitung der Urteile erfolgte im Rahmen des FWF-Projekts „Privatrecht in unsicheren Zeiten – Österreichische Zivilrechtsjudikatur unter der NS-Herrschaft“ (P 25200) unter der Leitung von Franz-Stefan Meissel. Die bestehenden Prozessakten sind nicht immer vollständig erhalten. In einigen Fällen fehlt das Verfahrensende, in anderen wurde nur das Urteil aufbewahrt.<sup>26</sup> In einem Großteil der Prozesse finden sich in den Akten neben den Schriftsätzen der Parteien auch Protokollabschriften sowie unterschiedliche Gutachten.

Der Bestand an abstammungsrechtlichen Klagen des LGZ/LG Wien am WStLA umfasst 2394 Akten. Grundsätzlich waren Ehelichkeitsanfechtungen, Anfechtungen legitimer Vaterschaften, sowie ab 1939/40 auch Klagen zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung am LGZ/LG Wien einzubringen. Nicht vor dem LGZ/LG Wien angefochten wurden uneheliche Vaterschaften, für die gemäß § 49 ZPO die Bezirksgerichte bzw. später Amtsgerichte zuständig waren.<sup>27</sup> Der Bestand des WStLA ist nach dem Jahr der Klagseinbringung und der zuständigen Cg-Abteilungen am LGZ/LG Wien geordnet. Die Lücken in der numerischen Aufzählung sind unter anderem dadurch zu erklären, dass einige Verfahren verbunden wurden oder der Akt im Rahmen eines späteren Verfahrensschrittes unter einer neuen Nummer angelegt wurde. So finden sich unter 36 Cg des Jahres 1945 204 Verfahren, die tatsächlich zwischen 1938 und 1945 eingebracht wurden und daher ursprünglich mit einer anderen Geschäftszahl versehen waren. Im Rahmen dieser Arbeit werden diese Verfahren nicht dem Jahr 1945 zugerechnet, sondern dem Jahr, in dem sie erstmals eingebracht wurden, um eine statistische Verzerrung zu vermeiden.

Da sich diese Arbeit insbesondere mit dem Einfluss der ideologischen Vorgaben des Nationalsozialismus auf die zivilrechtliche Judikatur beschäftigt, wird den ideologisch auffälligen Entscheidungen ein besonderes Augenmerk zukommen. Als auffällig ist ein Verfahren im Rahmen dieser Untersuchung dann einzustufen, wenn entweder aus dem Gerichtsakt hervorgeht, dass es sich bei der betroffenen Partei bzw. einer der betroffenen Parteien um

26 Hierbei handelt es sich vor allem um die Akten aus dem Jahre 1938.

27 Trotzdem wurden teilweise solche Klagen am LGZ/LG Wien eingebracht. In der Regel wurden solche Verfahren zurückgewiesen; vgl FN 799.

eine Person „nicht arischer Abstammung“ handelte oder wenn von Seiten einer Partei oder des Gerichts für eine Neuinterpretation des Gesetzes bzw. teilweise sogar für eine Entscheidung gegen den Wortlaut des Gesetzes argumentiert wurde. Unauffällige Urteile wurden in erster Linie statistisch ausgewertet, auffällige Urteile wurden darüber hinaus einer qualitativen Analyse unterzogen wurden.

Ein Kritikpunkt an vor allem älteren Publikationen, die anhand von Entscheidungen die ideologische Färbung der Justiz thematisierten, betrifft die Außerachtlassung der Herstellungsbedingungen.<sup>28</sup> Daher soll vor allem der eingangs gestellten Frage nach den ausschlaggebenden Faktoren und Mechanismen hinter solchen Urteilen nachgegangen werden. Die Rolle und der Spielraum des Richters sollen nicht nur anhand der gesetzlichen Rahmenbedingungen und des Einflusses methodischer Vorgaben, sondern auch anhand anderer Faktoren qualitativ erfasst und quantitativ überprüft werden, zumindest soweit sie sich aus den Gerichtsakten erkennen lassen.

### 3. Struktur

Die Arbeit ist in drei Abschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt setzt sich mit der Relevanz des österreichischen Zivilrechts im Kontext des nationalsozialistischen Staates auseinander. Im Vordergrund steht dabei jedoch die Entwicklung des Abstammungsrechts, die daher im Detail analysiert wird. Vor diesem Hintergrund sind sowohl Schlaglichter auf die Rechtsentwicklung vor 1938 als auch auf die abstammungsrechtlichen Entwicklungen im sogenannten „Altreich“ zu werfen.

Der zweite Teil setzt sich mit der abstammungsrechtlichen Praxis der Gerichte auseinander, mit Ehelichkeitsanfechtungen, Anfechtungen von unehelichen und legitimierten Vaterschaften, sowie mit der durch richterliche Rechtsfortbildung entwickelten Klage zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung. Der chronologische Aufbau dieses Teils der Arbeit soll die Entwicklung der Rechtsprechung jeweils vor dem Hintergrund der Gesetzesänderungen sowie im Kontext des zeitgenössischen Diskurses darstellen.

Der letzte Teil der Arbeit analysiert einzelne Faktoren, die – neben der Änderung der materiellen Gesetzeslage und der richterlichen Rechtsfortbildung – den Handlungsspielraum der Richter beeinflusst haben. Dazu zählen zum einen Veränderungen im Prozess- und Beweismittelrecht, sowie ein veränderter Zugang zu „naturwissenschaftlichen“ Methoden zur Feststellung von Abstammungsverhältnissen. Darüber hinaus soll aber auch dem Einfluss staatlicher Behörden und Parteistellen nachgegangen werden.

---

<sup>28</sup> *Stolleis/Simon*, Vorurteile und Werturteile der rechtshistorischen Forschung zum Nationalsozialismus in NS-Recht in historischer Perspektive (1981) 43 f.